

Satzung des Verbandes der
Campingwirtschaft in Thüringen e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
„Verband der Campingwirtschaft Thüringen“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

Die Geschäftsstelle wird am Arbeitssitz des Vorsitzenden eingerichtet.

§ 2
Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, das Campingwesen in Thüringen zu fördern. Er dient den Interessen seiner Mitglieder durch allgemeine und fachliche Beratung, gegenseitigen Erfahrungsaustausch und durch touristische Informationen. Er vertritt weiterhin die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Institutionen und berät und betreut die Mitglieder in Fragen, die im Zusammenhang mit der Führung eines Campingplatzes oder Wohnmobilstellplatzes auftreten. Der Verein verfolgt nur ideelle Ziele und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Jeder Eigentümer- Besitzer – Pächter oder Betreiber eines Campingplatzes oder eines wirtschaftlich arbeitenden Wohnmobilstellplatzes- der im Land Thüringen einen genehmigten Campingplatz oder Wohnmobilstellplatz betreibt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen oder Vereine oder Verbände als fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen (per Einschreiben). Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an den Verein oder dessen Vermögen zu.
5. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Der Verein wird Mitglied des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland (BVCD).

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Diese ist jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorsitzenden geleitet. Sie kann stattdessen ein anderes Vorstandsmitglied oder sonstiges Vereinsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter wählen.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Eine Stimmenübertragung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vorher dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
9. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und zwar unter Beifügung des vorgeschlagenen Textes.
10. Bei einer Änderung der Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam oder durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch schriftliche oder telefonische Zustimmung aller Vorstandsmitglieder fassen. Im Falle einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung sind sie von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Alle übrigen anfallenden Kosten, wie Reisespesen, Kilometergeld, Postgebühren, Telefongebühren usw. sind zu belegen und werden vergütet.

§ 8 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung enthält die Beitragszahlung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge und Marketingumlagen sind Jahresbeiträge, die jeweils bis zum 31.3 des laufenden Jahres fällig sind. Über die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Tätigkeit des Verbandes beginnt am Gründungstag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beschlossen am 26.04.1991
Gezeichnet 9 Mitglieder

Änderungen beschlossen am 19.03.2003 laut Protokoll der Mitgliederversammlung
Änderungen beschlossen am 2.03.2005 laut Protokoll der Mitgliederversammlung